

Vertrieb und schweizerisches Kartellrecht

Marco Mathis

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Mathis

Seefeldstrasse 69, CH-8008 Zürich

marco.mathis@mathis-law.ch

Auswirkungen der KG-Revision 2003



Marco Mathis

Einleitung

Zum Vertriebsrecht als «Querschnittsmaterie» aus vielen Bereichen des öffentlichen und des Privatrechtes ist auch das Kartellrecht zu zählen, in der Schweiz kodifiziert im Kartellgesetz (KG)¹, welches seit seiner Einführung 1962 drei markante Änderungen erfahren hat durch die Gesetzesrevisionen von 1985, 1995 und 2003 (dementsprechend jeweils als «aKG», «KG 85»², «KG 95»³ und «KG 03» bzw. «KG» bezeichnet). Zu beachten sind auch die dazugehörigen Verordnungen⁴.

Im engeren Sinne ist das Kartellrecht Teil des Wettbewerbsrechtes. Der Schutz und die Förderung des freien Wettbewerbes als Grundlage einer liberalen Wirtschaftsordnung wurden in der Schweiz seit Anfang des 20. Jahrhunderts gesetzlich geregelt, wobei sich der Fokus im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung mehr und mehr verschoben hat⁵ vom blossen Schutz des Wettbewerbers vor unerlaubten Handlungen durch die Kon-

kurrenz⁶ hin zu einer umfassenden Gewährleistung eines «wirksamen» Wettbewerbes als Institution einer liberalen Wirtschaftsverfassung⁷. Diese Entwicklung ging einher mit einer zunehmenden Bedeutung der verwaltungsrechtlichen, hoheitlichen Vorschriften zulasten der ursprünglich dominierenden, rein zivilrechtlichen Regelungsmechanismen, und sie orientierte sich nicht zuletzt am Standard der wettbewerbsrechtlichen Regelungen im Ausland, insbesondere an der Entwicklung des EU-Wettbewerbsrechtes. Das KG 03 steht seit dem 1. April 2004 in Kraft und brachte «den wohl entscheidenden Schritt Richtung EG-Wettbewerbsrecht und bedeutet für die Adressaten dieses Gesetzes, d.h. die Unternehmen, die bis anhin nachhaltigste und einschneidendste Reform des schweizerischen Kartellgesetzes»⁸, insbesondere durch die Einführung von für schweizerische Verhältnisse geradezu drakonischen Bussen von bis zu 10% des in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes in der Schweiz (KG 03 Art. 49a Abs. 1). Die Bussen sind angedroht für so genannte «harte Wettbewerbsbeschränkungen» in Horizontal- oder Vertikalabreden (KG 03 Art. 5 Abs. 3 und 4), oder für missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (KG 03 Art. 7)⁹. Inwiefern nicht nur Grossunternehmen, sondern auch mittelständische Gewerbetreibende mit «Umsatz in der Schweiz» von dieser Regelung betroffen sein können, soll vorliegend näher dargestellt werden. Nicht weiter eingegangen wird auf den ebenfalls Gegenstand des Kartellrechtes bildenden Bereich der wettbewerbsgefährdenden Unternehmenszusammenschlüsse, und nur am Rande gestreift wird der Bereich des Kartellzivilrechtes¹⁰.

Der Gewährleistung und Förderung eines lautereren und unverfälschten Wettbewerbes hat sich in der Schweiz neben dem Kartellrecht auch das so genannte Lauterkeitsrecht verschrieben, gesetzlich geregelt im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹¹. KG und UWG haben dasselbe Schutzobjekt, wobei das KG «die Sicherung von Freiheit und

Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs» bezweckt und «dessen Beeinträchtigung oder gar Beseitigung verhindern» will, «während das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dessen Rahmenbedingungen aufzeigt. Dieses schützt die Wettbewerbsfreiheit negativ durch Abwehr unlauteren Wettbewerbs, jenes positiv durch Gewährleistung des Wettbewerbs an sich.»¹² Insofern ruht das schweizerische Wettbewerbsrecht auf zwei Säulen, ergänzt noch durch die Besonderheit des schweizerischen «Preisüberwachers»¹³ bzw. «Monsieur Prix», einer prestigeträchtigen politischen Instanz, welche generell gegen missbräuchliche Preise vorgeht (und dabei in enger Kompetenzabgrenzung steht mit der WEKO¹⁴, der eidgenössischen Wettbewerbskommission als «Hüterin des Wettbewerbes»).

Begriff der Wettbewerbsabrede

Das KG 03 definiert in Art. 4 Abs. 1 die durch das Gesetz erfassten *Wettbewerbsabreden* wie folgt:

«Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.»

Die Wettbewerbsabrede ist somit ein relativ weiter, nach verschiedenen Seiten abgegrenzter Begriff:

– Erfasst sind einmal *Vereinbarungen* (also Verträge, seien es schriftliche oder mündliche, oder nur konkludent geschlossene), mit der Besonderheit, dass es nicht einmal auf deren rechtliche Erzwingbarkeit ankommt. Solche liegen vor, «wenn mehrere Unternehmen ihr Marktverhalten übereinstimmend bewusst und gewollt koordinieren»¹⁵, was u.a. schon bejaht wurde für Preisempfehlungen von Verbänden, die weitgehend befolgt werden.¹⁶

– Liegt keine Vereinbarung im obgenannten Sinne vor, so kann es sich immer noch um eine *abgestimmte Verhaltensweise* handeln. Diese ist zu unterscheiden vom *zulässigen Parallelverhalten* (spontanes Gleichverhalten von Unternehmen, z.B. aufgrund schwer beeinflussbarer externer Faktoren¹⁷) und liegt vor, «wenn mehrere Unternehmen ihr Marktverhalten bewusst und gewollt aufeinander abstimmen, sodass die praktische Zusammenarbeit an Stelle des Wettbewerbes tritt.»¹⁸ Eine abgestimmte Verhaltensweise wurde etwa bejaht im Falle des (weitgehend befolgt) Aufrufes eines Verbandspräsidenten an die Mitglieder, «kein Preisdumping zu betreiben», obschon gar keine formelle Preisempfehlung mehr vorlag.¹⁹ Andererseits wurde eine abgestimmte Verhaltensweise verneint in einem Fall, da zwar Verbandsrichtpreise vorlagen, diese aber von den Verbandsmitgliedern offensichtlich nicht befolgt wurden.²⁰

– Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen sind kartellrechtlich dann relevant, wenn sie eine Wettbewerbsbeschränkung *bezwecken oder bewirken*.²¹ Erfasst sind folglich Abreden, die besagte Einschränkungen bezwecken und bewirken, aber auch solche, die sie nur *bezwecken* ohne etwas zu bewirken, oder solche, die sie *bewirken* ohne sie zu bezwecken. Die Wettbewerbsbeschränkung muss aber ein gewisses Mindestmass an *Intensität* aufweisen, ansonsten die betreffende Abrede nicht relevant im Sinne des KG ist: *Unerhebliche* Beeinträchtigungen sind zulässig. Bei *erheblichen* Beeinträchtigungen hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die Beeinträchtigung durch Gründe der *wirtschaftlichen Effizienz* gerechtfertigt ist. *Unerheblich* oder *erheblich* ist eine Wettbewerbsbeeinträchtigung immer nur in Bezug auf einen sachlich, örtlich und ev. auch zeitlich eingeschränkten *relevanten Markt*. Am gefährlichsten unter dem KG 03 und gänzlich unzulässig sind diejenigen Abreden, welche den Wettbewerb nicht nur unerheblich oder erheblich beeinträchtigen, sondern ihn *ganz beseitigen* (s. dazu den nachfolgenden Abschnitt). Diese Art von Abreden sind auch dem oben erwähnten Bussenrisiko ausgesetzt.

– Sodann kommt es bei den für das Kartellrecht relevanten Abreden auch nicht darauf an, ob sie zwischen Unternehmen gleicher Marktstufen (*horizontale Abreden* unter Konkurrenten) oder unterschiedlicher Marktstufen (*vertikale Abreden*, z.B. zwischen Importeur und Grossist) bestehen. Immer aber muss es sich – abgesehen von der in Frage stehenden kartellrechtlichen Bindung – um voneinander *unabhängige Unternehmen* handeln; Abreden zwischen Unternehmen innerhalb eines *Konzernverbundes* werden durch das KG hingegen nicht erfasst.²²

– Schliesslich ist zu beachten, dass das KG gemäss Art. 2 Abs. 2 auf alle Sachverhalte

anwendbar ist, «die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden» (*Auswirkungsprinzip*). Unerheblich ist es, ob die Wettbewerbsbeschränkungen von schweizerischen oder ausländischen Unternehmen ausgehen. Auch beispielsweise *deutsche Unternehmen* ohne physische Präsenz in der Schweiz werden durch die Vorschriften des KG erfasst (und sind grundsätzlich dessen Sanktionen ausgesetzt), wenn sie z.B. Waren oder Dienstleistungen in den Schweizer Markt hineinliefern (BGE 127 III 223).²³

Beseitigung des Wettbewerbs

Die unter Bussandrohung stehende Beseitigung wirksamen Wettbewerbes wird, und das macht das Sanktionensystem des KG erst richtig griffig, *vermutet* beim Vorliegen gewisser Klauseln in Wettbewerbsabreden. Das bedeutet, dass die mit dem Vorwurf solcher Abreden konfrontierten Unternehmen wegen Verstosses gegen das KG sanktioniert werden, sofern sie nicht die gesetzliche Vermutung widerlegen können und aufzeigen, dass (im relevanten Markt) trotz Vorliegens der kritischen Abredekláuseln noch immer wirksamer Wettbewerb herrscht.²⁴ Solche Widerlegungen sind schon verschiedentlich gelungen, in anderen Fällen gescheitert. Doch bedeutet eine gelungene Widerlegung noch nicht automatisch, dass die betreffende Abredekláusel damit zulässig ist. In der Regel ist nämlich davon auszugehen, dass solche Klauseln, wenn nicht wettbewerbsbeseitigend, so doch zumindest erheblich wettbewerbsbeeinträchtigung sind, weshalb gemäss den Ausführungen im vorangehenden Abschnitt dann noch die Prüfung der Zulässigkeit der betreffenden Kláusel aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz vorzunehmen ist.

Bei diesen wirklich gefährlichen, so genannten *harten Wettbewerbskláuseln* handelt es sich um die weiter unten aufgeführten Abreden, welche jedes Unternehmen mit «Umsatz in der Schweiz» tunlichst vermeiden sollte. Gefährlich sind diese Abreden nicht zuletzt auch deshalb, weil sie zum Teil fast unscheinbar «daherkommen» und sich ohne böse Absicht in bestehende Vertriebssysteme einschleichen können. Und da die Beseitigung des Wettbewerbes *grundsätzlich verboten* ist, sind von diesem Problem auch nicht nur marktmächtige Unternehmen betroffen, sondern grundsätzlich alle. Zwar wird sich die WEKO, nachdem die Übergangsfristen für das KG 03 nun abgelaufen sind, nicht vorwiegend auf die kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) stürzen wollen²⁵, und dennoch hat das Problem der harten Wettbewerbsabreden gerade für die KMU eine besondere Brisanz:

– Die grossen, marktmächtigen Unternehmen dürften sich, anders als die KMU, der Probleme in diesem Zusammenhang i.d.R.

längst bewusst sein und Vorkehrungen getroffen haben im Rahmen ihrer Ablauforganisationen, Risikoüberwachungs- und Compliance-Systeme. Bis am 31. März dieses Jahres hatten die Unternehmen Zeit, ihre Verträge und ihr Verhalten kartellgesetzkonform auszugestalten. Die WEKO stand dabei den Unternehmen beratend zur Seite und hat dabei insgesamt 1200 Beratungsdossiers geführt.²⁶

– Zwar scheint sich die WEKO des Problems bewusst zu sein, dass mit den neuen kartellrechtlichen Vorschriften (insbesondere im Zusammenhang mit den harten Wettbewerbskláuseln) eine weitere administrative Bürde auf die KMU zukommt, die diese neben Dutzenden von anderen Regulierungsbereichen kaum mehr mit der gebührenden Sorgfalt wahrnehmen können. So ist erst kürzlich, am 18. Juli 2005, eine zweite Vernehmlassung zur «KMU-Bekanntmachung» eröffnet worden²⁷, welche die Auswirkungen der Kartellrechtsrevision 03 für die KMU erträglicher machen soll. Gerade aber im Bereich der harten Wettbewerbskláuseln werden nach diesem Vernehmlassungsentwurf auch die KMU nicht aus der Pflicht genommen, wohl deshalb, weil das KG selbst einen entsprechenden Spielraum nicht zulässt.

– Auch wenn die WEKO den Fokus ihrer künftigen Wettbewerbsüberwachung nicht primär auf die KMU richten will, so ist sie auf Anzeige hin dennoch verpflichtet, tätig zu werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die WEKO so durch anzeigeberechtigte Wettbewerbsteilnehmer (Konkurrenten, Abnehmer, Lieferanten, Konsumenten) gegen an sich «verfolgungsunwürdige» KMU instrumentalisiert werden kann zur einfacheren Geltendmachung von kartellzivilrechtlichen Ansprüchen unter den Parteien²⁸, ganz ähnlich wie gelegentlich zur einfacheren Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen die Strafverfolgungsbehörden per Anzeige dazu gebracht werden können, aufwändige Untersuchungen auf Staatskosten durchzuführen, letztlich zur Entlastung der Zivilkläger.

– Schliesslich dürften die grossen, marktmächtigen Unternehmen, anders als die KMU, mit den nötigen vorbehaltenen Entschlüssen gewappnet sein, wenn die WEKO ihre mittlerweile aufgerüstete Ermittlungs-Taskforce wie angekündigt einsetzt. Ab dem 1. April 2005 ist sie in der Lage «bei begründetem Verdacht und unzulässigen, direkt sanktionierbaren Wettbewerbsbeschränkungen (also insbesondere bei Vorliegen von harten Wettbewerbsabreden, Anm.d.Verf.) unangemeldet Hausdurchsuchungen durchführen zu können... Unser Ziel ist es, bei den Hausdurchsuchungen die Erfahrung der beigezogenen Experten zu nutzen und dadurch von Anfang an lege artis vorzugehen.»²⁹ Es bedarf keiner besonderen Phantasie um zu verstehen, dass die expertengeschulte Ermittlungs-Taskforce der WEKO die neuen Zähne

des Kartellgesetzes 03 effektiv einzusetzen gedenkt. Unter Vorgehen «lege artis» ist in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Ausnützung des Überraschungseffektes zu rechnen, mit so genannten «dawn-raids» etc. Welches KMU soll da noch professionell kontern können, insbesondere wenn man gemäss «Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen»³⁰ der WEKO weiss, dass dem betroffenen Unternehmen zwar das Recht zugestanden wird, einen Anwalt beizuziehen, auf dessen Ankunft aber nicht gewartet wird, und dem keine Position als Rechtsvertreter des Unternehmens zugestanden werden soll («Ansprechpartner» für die Ermittler bei der Hausdurchsuchung ist «der CEO bzw. diejenige anwesende Person, welche im Unternehmen die hierarchisch höchste Funktion innehat»). Sollte diese Person zufälligerweise die nach Feierabend als einzige noch anwesende Putzfrau sein, so wird man sich über die Rechtsstaatlichkeit einer solchen Untersuchung dann wohl zu Recht gewisse Gedanken machen dürfen.

Horizontale harte Wettbewerbsabreden (Art. 5 Abs. 3 KG 03)³¹

«Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.»

Vertikale harte Wettbewerbsabreden (Art. 5 Abs. 4 KG 03)³²

«Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.»

Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (Art. 7 KG 03)³³

«¹ Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z.B. die Liefer- oder Bezugssperre);
- die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
- die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
- die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.»

Fazit

Unternehmen, seien es schweizerische oder ausländische, grosse oder kleine, die einen «Umsatz in der Schweiz» erzielen, tun gut daran, ihre Vertriebssysteme und -absprachen auf die Kompatibilität mit dem neuen schweizerischen Kartellrecht hin zu überprüfen. Dabei steht die Frage nach dem Vorliegen «harter Wettbewerbsabreden» im Vordergrund. Solche sind zu vermeiden bzw., wenn nicht bereits geschehen, dringend auszumerzen. Die Schonfristen sind vorbei, und die WEKO hat keinen Zweifel daran gelassen, dass sie das vom Papiertiger zum schlagkräftigen Instrument gewandelte schweizerische Kartellrecht umsetzen wird, insbesondere im Bereich der harten Wettbewerbsabreden.

KMU sind in diesem Zusammenhang besonders gefährdet. Auch wenn sie nicht primär im Fokus der WEKO selbst stehen, kann diese doch durch missliebige Konkurrenten oder sonstige Wettbewerbsteilnehmer zur Verfolgung kartellzivilrechtlicher Ansprüche instrumentalisiert werden. KMU sind daher gut beraten, die Verantwortung für eine «Kartell-Compliance» auf kompetentem Niveau zu definieren und ihre Weisungen und Ablauforganisationen anzupassen soweit notwendig.

Bei Vorliegen problematischer Wettbewerbsabreden ist möglichst rasch mit fachmännischem Rat Abhilfe zu schaffen, und es sind nötigenfalls die erforderlichen betrieblichen Risikorückstellungen zu schaffen (bis zu 10% des in den letzten drei Jahren in der Schweiz erzielten Umsatzes, zuzüglich Verfahrens- und nicht zu unterschätzende Beratungskosten in diesem Zusammenhang). Bei der materiellen Abklärung einzelner kartellrechtlich relevanter Absprachen dürfte mit einer gewissen Vorsicht nach wie vor die konstruktive Unterstützung durch die WEKO selbst in Anspruch genommen werden können. Immerhin bietet das neue Kartellrecht in Art. 49a Abs. 2 auch eine so genannte «Bonusregelung»:

«Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.»

Man mache sich aber nichts vor: Die «Bonusregelung» dient auch der Förderung der Denunziation von Wettbewerbsverstössen durch einzelne Parteien unzulässiger Wettbewerbsabreden. Wie man sieht, hat der schweizerische Gesetzgeber nichts gescheut, dem neuen Kartellrecht das nötige Profil zu verschaffen und ihm für seine effektive Durchsetzung das notwendige Instrumentarium mitzugeben.

¹ Gesetzestext unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/251.de.pdf>

² Kommentiert durch Homburger, Kartellgesetz vom 20. Dezember 1985, Zürich 1990

³ S. dazu Zäch (Hrsg.), Das neue schweizerische Kartellgesetz, Zürich 1996

⁴ – Geschäftsreglement der Wettbewerbskommission vom 1. Juli 1996

– Verordnung vom 25. Februar 1998 über die Erhebung von Gebühren im Kartellgesetz (KG-Gebührenverordnung)

– Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

– Verordnung vom 12. März 2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (KG-Sanktionsverordnung, SVKG)

⁵ S. zur Entwicklung des Schutzbereiches des schweizerischen Wettbewerbsrechtes David/Jacobs, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 4. A. Bern 2005, N 1 ff.

⁶ Geregelt in Art. 48a OR (aufgehoben)

⁷ Homburger, zit. in Fussnote 2, Art. 29 N 15 ff.

⁸ Zurkinder, Auswirkungen der KG-Revision auf Vertriebssysteme, in SZW/RSDA 2/2004, S. 105

⁹ Zurkinder, zit. in Fussnote 8, S. 105 Anmerkung 2: «Das schweizerische KG geht damit auch in seiner revidierten Form noch nicht ganz so weit wie das EG-Wettbewerbsrecht, da lediglich für sachlich abgegrenzte Tatbestände (Horizontalabreden mit Preis-, Mengen- und Gebietsklauseln, Vertikalabreden mit Preisfestsetzungen zweiter Hand und Gebietsabschottungen und missbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen) Sanktionen erhoben werden können, während das EG-Wettbewerbsrecht auch für andere Wettbewerbsverstösse Sanktionen sprechen kann; ...»

¹⁰ Ausführlich dazu Spitz, «Das Kartellzivilrecht und seine Zukunft nach der Revision des Kartellgesetzes 2003», in: SZW 2005, S. 113–126

¹¹ Gesetzestext unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/241.de.pdf>

¹² David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 9

¹³ Homepage unter <http://www.preisueberwacher.ch/>

¹⁴ Homepage unter <http://www.weko.admin.ch/>

¹⁵ Davis/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 473

¹⁶ «Tarifliste Eisläufer» in RPW 2003, S. 723, sowie «Fahrlehrer Fribourg» in RPW 201, S. 205

¹⁷ David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 478 ff.

¹⁸ David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 476

¹⁹ «Fahrschule Graubünden» in RPW 2003, S. 278/283

²⁰ «Richtpreise für Heizöl» in RPW 2002, S. 239

²¹ S. dazu und zum Folgenden David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 480 ff.

²² David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 463

²³ David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 466

²⁴ David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 523 ff.

²⁵ S. Interview mit Prof. Dr. Walter A. Stoffel, Präsident der Wettbewerbskommission, «KMU haben wir nur selten im Visier», in: Schweizerische Gewerbezeitung vom 22. August 2003, S. 5

²⁶ Medienmitteilung der WEKO vom 5. April 2005, abrufbar unter <http://www.weko.admin.ch/publikationen/pressemitteilungen/00226/050405-PC-Jahrespressekonferenz-D.pdf?lang=de>

²⁷ <http://www.weko.admin.ch/publikationen/pressemitteilungen/00229/Bekanntmachung-KMU-D-040705.pdf?lang=de>

²⁸ So Spitz, zit. in Fussnote 10, Ziff. III. 1. «Rechte der Zivilpartei im Verwaltungs- und Bussgeldverfahren»

²⁹ Referat von Rolf Dähler anlässlich der Jahres-Pressekonferenz der WEKO vom 5. April 2005, abrufbar unter <http://www.weko.admin.ch/publikationen/pressemitteilungen/00226/SpeakingNote-dae.pdf?lang=de>

³⁰ <http://www.weko.admin.ch/publikationen/pressemitteilungen/00226/merkblatt-d.pdf?lang=de>

³¹ S. dazu im Detail David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 506 ff.

³² S. dazu im Detail David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 512 ff.

³³ S. dazu im Detail David/Jacobs, zit. in Fussnote 5, N 529 ff.